Iudiciali feudorum

Consens rat. alienationis ~~[illegible]~~ Fol. 600.
und die extraiudiciale Alienationes zu Stuhl
lung allerhand Unordnungen an die Ämter
gebührlich erhalten werden.
Anlaßes ein Obrigkeitl. bestandes die bey Ve.
äußerung eines Lehns Gutes der Vasall weder
der Lehnsherr, noch der Obrigkeitl. Ämter
Consens zu erbitten nicht schuldig ist, sondern
der Vasallen Consens der Lehnsherren deren
Ämtern und deren Agnaten sein Gutt rechts
bestandig binder extraiudicialiter ver.
kaufft und seinen deren Agnaten mit seiner
Notification erfordel wenn er die Kaufter
den Lehn Leuten aufdringen will

ad. 4) das Jus retractus: denen Agnaten nicht de Fol. 606.
novo conferiret in der Lehns Ordnung mit
solchen Inhalt in alienat: feudorum iudi
cialibus competirt sondern solches der
gestalt erklärt daß ihnen selbiges Jus de
facultate auch in alienationibus extraiudi
cialibus zustattkommen solle nemlich zu
Verhütung allerhand Inconvenientien
falls der Vasall sein Gutt zu verkaufen
willens, stelle dem proximo Agnato
anheim dieser aber sich mit ihm binnen
3 Monatlichkeit eines Kaufs sich zu ver
gleichen der Verlust des Retractus Rechts
schuldig sey
Weil aber der Dominus directus wegen
seines ihm competirenden jure retractus
nicht im Stuhl gemeldet, so kann daß nicht
zugelassen werden daß er sich dieses Rechts
begeben hätte